

Änderungsantrag

der Abgeordneten Detlev Spangenberg, Jörg Schneider, Dr. Robby Schlund, Paul Viktor Podolay, Uwe Witt, Ulrich Oehme, Marc Bernhard, Matthias Büttner, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Udo Theodor Hemmelgarn, Karsten Hilse, Stefan Keuter, Jörn König, Frank Magnitz, Dr. Lothar Maier, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Ulrike Schielke-Ziesing, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Harald Weyel, Dr. Heiko Wildberg, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/17278, 19/18768 –**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, sofern die behandelte Person unter einer medizinisch anerkannten Störung der Sexualpräferenz oder einer medizinisch anerkannten Störung der Geschlechtsidentität leidet und die Behandlung auf deren Behebung gerichtet ist.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Berlin, den 30. April 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (Drucksache 19/17278) nennt als Schutzadressaten homo-, bi- und transgeschlechtliche Personen. Ursprünglich plante die Bundesregierung, mit diesem Gesetz lediglich den Bereich der Homo- und Bisexualität zu regeln, weil, laut Bundesregierung, „die Problemlage bei Transmenschen und Homosexuellen unterschiedlich sei“¹. Auf Intervention von Interessenverbänden, insbesondere der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität, änderte das Bundesgesundheitsministerium unter Jens Spahn sein Vorhaben². Der Gesetzentwurf regelt nun auch den Bereich der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität.

Diese Vermischung von Homo- und Bisexualität mit der Geschlechtsidentität in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist aus medizinischer Sicht abzulehnen. Sie stellt Psychotherapeuten, die Patienten mit einer Geschlechtsdysphorie behandeln, vor große Probleme (siehe dazu die Stellungnahme der DGSMTW vom 3. März 2020³). Eine begleitende Psychotherapie bei einem geschlechtsdysphorischen Jugendlichen könnte mit dem aktuellen Gesetzentwurf schnell unter den § 1 des Gesetzentwurfs fallen – aus medizinischer Sicht völlig zu Unrecht.

Die Identität einer Person ändert sich, anders als die weitgehend fixierte sexuelle Orientierung des Erwachsenen, über das gesamte Leben. Psychotherapie hat die Aufgabe, Patienten in einer Krise zu unterstützen, indem an der individuellen Identität gearbeitet und diese an die veränderten Lebensumstände angepasst wird. Dies trifft insbesondere zu auf Jugendliche, die unter ihrer Geschlechtsinkongruenz leiden (Geschlechtsdysphorie).

Die adäquate psychotherapeutische Versorgung dieser vulnerablen Patientengruppe muss gewährleistet sein, ohne dass Psychotherapeuten befürchten müssen, unter die Strafbewehrung des Gesetzes zu fallen. Mit dem aktuellen Gesetzentwurf ist aber zu befürchten, dass viele Psychotherapeuten in Zukunft davor zurückschrecken werden, geschlechtsdysphorische Patienten zu behandeln.

Für geschlechtsdysphorische Jugendliche wäre das ein herber Rückschlag. Transgeschlechtlichkeit in der Adoleszenz ist in den allermeisten Fällen ein passageres Phänomen: Je nach Studie persistiert eine Geschlechtsdysphorie nur in 25 bis 2 Prozent der Fälle⁴. Überwiegend söhnen sich geschlechtsdysphorische Jugendliche als Erwachsene mit ihrem Geburtsgeschlecht aus. Die propagierte affirmative, also bestätigende Psychotherapie⁵ von Transkindern könnte zur Folge haben, dass die häufigste natürliche Entwicklung der Geschlechtsinkongruenz bzw. -dysphorie, nämlich der Übergang in eine Homosexualität⁶, durch medizinische Eingriffe verhindert wird – ggf. mit den gravierenden Folgen von geschlechtsangleichenden Maßnahmen.

Wenn die Bundesregierung den Schutz von Minderjährigen ernst meint, muss sie zwischen der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität korrekt medizinisch differenzieren. Mit dem Änderungsantrag wird der besonderen Situation von Transkindern Rechnung getragen und Rechtssicherheit für Psychotherapeuten geschaffen.

§ 2 Absatz 2 ist zu streichen. Einem Behandler ist es kaum möglich, einen möglicherweise vorhandenen Willensmangel bei einem behandlungswilligen Erwachsenen zu erkennen. Daher schafft dieser Absatz bei der Vielschichtigkeit von Willensmängeln, gerade vor dem Hintergrund der Strafbewehrung, große Rechtsunsicherheit.

¹ www.faz.net/aktuell/politik/inland/gesetzentwurf-so-will-jens-spahn-konversionstherapien-verbieten-16467676.html

² ebenda

³ www.dgsmtw.de/news/; Stellungnahme der DGSMTW zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen, 3.3.2020

⁴ WD 9-3000-078/19, S. 17

⁵ www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Konversionstherapie/190830_Abschlussbericht_BMH.PDF, S. 141 ff.

⁶ WD 9-3000-078/19, S. 17